



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2024
(OR. en)

7711/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0037 (NLE)
2024/0038 (NLE)

RECH 124
COTRA 24

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Kanada
andererseits über die Teilnahme Kanadas an Programmen der Union

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION EINERSEITS
UND KANADA ANDERERSEITS
ÜBER DIE TEILNAHME KANADAS
AN PROGRAMMEN DER UNION

Die Europäische Union (im Folgenden „Union“)

einerseits

und

Kanada

andererseits

(im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“) —

IN DEM WUNSCH, einen dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien mit klaren Bedingungen für die Teilnahme Kanadas an den Programmen oder Tätigkeiten der Union sowie einen Mechanismus zur Erleichterung der Teilnahme an einzelnen Programmen oder Tätigkeiten der Union zu schaffen;

IN ANBETRACHT der gemeinsamen Ziele und Werte und der engen Verbindungen der Vertragsparteien, die in der Vergangenheit im Rahmen des am 30. Oktober 2016 in Brüssel geschlossenen umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits, des am 30. Oktober 2016 in Brüssel geschlossenen Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kanada andererseits sowie des am 17. Juni 1995 in Halifax geschlossenen Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada in der geänderten Fassung festgeschrieben wurden und in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches der Vertragsparteien, ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit weiterzuentwickeln, zu stärken, anzuregen und auszuweiten;

IN ANERKENNUNG der zentralen Bedeutung der gemeinsamen Grundwerte und Prinzipien, die der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Forschung und Innovation zugrunde liegen, wie Ethik und Integrität in der Forschung, Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit, sowie des gemeinsamen Ziels der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen im Bereich Forschung und Innovation, einschließlich Hochschulen, und den Austausch bewährter Verfahren und attraktiver Forschungslaufbahnen zu fördern und zu erleichtern, die grenzüberschreitende und sektorübergreifende Mobilität von Forschenden zu erleichtern, den freien Verkehr wissenschaftlicher Erkenntnisse und Innovationen zu fördern, die Achtung der akademischen Freiheit und der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu fördern, wissenschaftliche Bildungs- und Kommunikationstätigkeiten zu unterstützen;

IN ANERKENNUNG der Absicht der Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten und einen gegenseitigen Beitrag zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten und zu den Missionen der Union zu leisten, die darauf abzielen, die Forschungskapazitäten zu unterstützen und zu stärken, um globale Herausforderungen zu bewältigen und ihre jeweilige industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sowie im Gegenzug eine transformative und systemische Wirkung für ihre Gesellschaften zu erzielen, um die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, die für beide Vertragsparteien von Nutzen sind;

IN ANBETRACHT der Bemühungen der Union, eine Führungsrolle bei der Reaktion auf globale Herausforderungen zu übernehmen und die Kräfte mit ihren internationalen Partnern zu bündeln, um diese Herausforderungen im Einklang mit dem Aktionsplan für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand im Rahmen der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ zu bewältigen, und in dem Bewusstsein, dass Forschung und Innovation wichtige Faktoren und wesentliche Instrumente für innovationsgesteuertes nachhaltiges Wachstum sowie für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sind;

IN DER ERWÄGUNG, dass Kanada und die Union strategische Partner sind und sich dafür entschieden haben, in den Bereichen Wissenschaft sowie Forschung und Innovation in gegenseitigem Respekt des Bekenntnisses des jeweils anderen zu Exzellenz in der Forschung und zur Verfolgung innovativer Pfade zur Bewältigung globaler Herausforderungen zusammenzuarbeiten;

IN ANERKENNUNG der Absicht der Vertragsparteien, einen Rahmen auszuarbeiten, der kooperative Tätigkeiten stärkt und gleichzeitig den innerstaatlichen Ansatz des anderen zur Entwicklung und Überwachung von Forschungs- und Innovationsprogrammen und -tätigkeiten sowie zur Durchführung von Überprüfungen, Audits und Untersuchungen unter Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des guten Glaubens und der Nichtdiskriminierung respektiert;

IN DER ERWÄGUNG, dass das Programm der Union „Horizont Europa“, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““) mit der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet wurde;

IN ANERKENNUNG der in der Verordnung (EU) 2021/695 festgelegten allgemeinen Grundsätze;

UNTER HERVORHEBUNG der im Programm „Horizont Europa“ angestrebten Rolle der europäischen Partnerschaften bei der Bewältigung einiger der dringlichsten Herausforderungen für Europa durch konzertierte Forschungs- und Innovationsinitiativen, die erheblich zu den Prioritäten der Union im Bereich Forschung und Innovation beitragen, die eine kritische Masse und eine langfristige Vision erfordern, sowie unter Hervorhebung der Bedeutung der Beteiligung der assoziierten Länder an diesen Partnerschaften;

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die reziproke Beteiligung an den Forschungs- und Innovationsprogrammen der jeweils anderen Seite von beiderseitigem Nutzen sein sollte, und im gleichzeitigen Bewusstsein dessen, dass sich die Vertragsparteien das Recht vorbehalten, die Teilnahme an ihren Forschungs- und Innovationsprogrammen vorzubehalten oder zu beschränken, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Artikel 1

Gegenstand

In diesem Abkommen werden die Bedingungen festgelegt, die für die Teilnahme Kanadas an Programmen oder Tätigkeiten der Union gelten, die unter ein Protokoll zu diesem Abkommen fallen.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Basisrechtsakt“ bezeichnet
 - i) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung eines Programms, der die Rechtsgrundlage für eine Maßnahme und die Ausführung der im Haushalt ausgewiesenen entsprechenden Ausgabe oder für die Ausführung der vom Haushaltsplan untermauerten Haushaltsgarantie oder Maßnahme des finanziellen Beistands bildet, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme, oder
 - ii) einen Rechtsakt – soweit es sich nicht um eine Empfehlung oder Stellungnahme handelt – eines oder mehrerer Organe der Union zur Einrichtung einer aus dem Unionshaushalt finanzierten Tätigkeit, die kein Programm ist, einschließlich etwaiger Änderungen und einschlägiger Rechtsakte eines Organs der Union zur Ergänzung oder Durchführung dieses Rechtsakts, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Annahme der Arbeitsprogramme;

2. „Finanzierungsvereinbarungen“ bezeichnet Vereinbarungen in Bezug auf Programme oder Tätigkeiten der Union, an denen Kanada gemäß dem Protokoll zu diesem Abkommen teilnimmt, zur Durchführung der Unionsfinanzierung, wie Beihilfevereinbarungen, Beitragsvereinbarungen, Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarungen, Finanzierungsabkommen und Garantievereinbarungen;
3. „sonstige Regeln im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union“ bezeichnet Regeln, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltssordnung“) für den Gesamthaushalt der Union, im Arbeitsprogramm oder in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder in anderen Gewährungsverfahren der Union festgelegt sind;
4. „Gewährungsverfahren der Union“ bezeichnet ein Verfahren zur Gewährung von Unionsmitteln, das von der Union oder von mit der Verwendung von Unionsmitteln betrauten Personen oder Einrichtungen eingeleitet wird;
5. „kanadischer Rechtsträger“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in Kanada wohnhaft oder niedergelassen ist oder bei der es sich um die Regierung Kanadas oder die Regierung einer kanadischen Provinz oder eines kanadischen Gebiets handelt, und die an den Tätigkeiten eines Programms oder einer Tätigkeit der Union im Einklang mit dem Basisrechtsakt teilnimmt;
6. „offene Wissenschaft“ bezeichnet einen Ansatz für das wissenschaftliche Verfahren, der auf offener kooperativer Arbeit, Instrumenten und der Verbreitung von Wissen beruht, und offenen Zugang zu den wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die aus den im Zuge des Programms „Horizont Europa“ geförderten Forschungsarbeiten hervorgehen, umfasst. Der offene Zugang erfolgt unter vollständiger Einhaltung von Privatsphäre, Sicherheit, ethischen Überlegungen und einem angemessenen Schutz geistigen Eigentums gemäß dem Grundsatz „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“. Der Umgang mit Forschungsdaten erfolgt nach den Grundsätzen „Auffindbarkeit“, „Zugänglichkeit“, „Interoperabilität“ und „Wiederverwendbarkeit“ („FAIR-Grundsätze“).

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

ARTIKEL 3

Einrichtung der Teilnahme

- (1) Kanada darf sich an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder an Teilen davon beteiligen und dazu beitragen, die Kanada nach Maßgabe der Basisrechtsakte zur Teilnahme offen stehen und die von den Protokollen zu diesem Abkommen abgedeckt werden.
- (2) Die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Kanadas an einem bestimmten Programm oder einer bestimmten Tätigkeit der Union werden jeweils in einem oder mehreren Protokollen zu diesem Abkommen festgelegt, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 16 angenommen und geändert werden können.
- (3) Die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Kanadas am Programm „Horizont Europa“ sind im Protokoll über die Assoziiierung Kanadas mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), (im Folgenden „Protokoll über die Assoziiierung Kanadas mit „Horizont Europa““) festgelegt.
- (4) In den Protokollen zu diesem Abkommen wird Folgendes festgelegt:
 - a) die Auswahl der Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon, an denen Kanada teilnehmen soll;
 - b) die Dauer der Teilnahme Kanadas, das heißt, der Zeitraum, in dem Kanada und kanadische Rechtsträger eine Finanzierung der Union beantragen oder mit der Durchführung einer Finanzierung der Union betraut werden können;

- c) die spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Kanadas und kanadischer Rechtsträger, einschließlich spezifischer Modalitäten für die Durchführung der finanziellen Bedingungen gemäß Artikel 6 und 7 dieses Abkommens, und gegebenenfalls spezifischer Modalitäten für den in Artikel 8 dieses Abkommens genannten Korrekturmechanismus und Bedingungen für die Teilnahme an Strukturen, die für die Zwecke der Durchführung dieser Programme oder Tätigkeiten der Union geschaffen wurden; und
 - d) gegebenenfalls die Höhe des Finanzbeitrags Kanadas zu einem Programm der Union, das über ein Finanzierungsinstrument oder eine Haushaltsgarantie durchgeführt wird.
- (5) Die in Absatz 4 Buchstabe c dieses Artikels genannten Bedingungen müssen mit diesem Abkommen und den Basisrechtsakten und Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union zur Errichtung dieser Strukturen im Einklang stehen.

ARTIKEL 4

Einhaltung der Regeln für das Programm oder die Tätigkeit der Union

- (1) Kanada nimmt gemäß den Bedingungen, die in diesem Abkommen, den Protokollen zu diesem Abkommen, den Basisrechtsakten und sonstigen Vorschriften für die Durchführung des Programms oder der Tätigkeit der Union festgelegt wurden, an den in den Protokollen zu diesem Abkommen genannten Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teil.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen umfassen
 - a) die Teilnahmeberechtigung von kanadischen Rechtsträgern und alle sonstigen Teilnahmevoraussetzungen im Zusammenhang mit Kanada, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ort der Tätigkeit oder Staatsangehörigkeit; und
 - b) die Bedingungen für die Einreichung, Bewertung und Auswahl der Anträge sowie für die Durchführung der Maßnahmen durch förderfähige kanadische Rechtsträger.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannten Bedingungen entsprechen denjenigen, die für förderfähige Rechtsträger in den Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) gelten, einschließlich restriktiver Maßnahmen der Union, die gemäß dem Vertrag über die Europäische Union oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen wurden, sofern in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 5

Teilnahme Kanadas an der Verwaltung von Programmen oder Tätigkeiten der Union

(1) Vertreter oder Sachverständige Kanadas oder von Kanada benannte Sachverständige können als Beobachter an den Ausschüssen, Sitzungen von Sachverständigengruppen oder sonstigen ähnlichen Sitzungen teilnehmen, an denen Vertreter oder Sachverständige der Mitgliedstaaten der Union (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) oder von den Mitgliedstaaten benannte Sachverständige teilnehmen und die die Europäische Kommission bei der Durchführung und Verwaltung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon, an denen Kanada gemäß Artikel 3 dieses Abkommens teilnimmt, unterstützen oder die von der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Durchführung des Rechts der Union in Bezug auf diese Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon eingerichtet werden, es sei denn, es handelt sich um Punkte, die nur den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder sich auf ein Programm oder eine Tätigkeit der Union oder Teile davon beziehen, an dem bzw. der Kanada nicht teilnimmt. Die Vertreter oder Sachverständigen Kanadas oder die von Kanada benannten Sachverständigen dürfen bei der Abstimmung nicht anwesend sein. Kanada wird über das Ergebnis der Abstimmung unterrichtet.

(2) Werden Sachverständige oder Gutachter nicht auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ernannt, so darf die Staatsangehörigkeit kein Grund dafür sein, Staatsangehörige Kanadas auszuschließen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dieses Artikels gelten für die Teilnahme der Vertreter Kanadas an den in Absatz 1 genannten Sitzungen oder an anderen Sitzungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union dieselben Regeln und Verfahren wie für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf das Rederecht, den Erhalt von Informationen und Unterlagen, sofern es sich nicht um Punkte handelt, die nur den Mitgliedstaaten vorbehalten sind oder sich auf Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon beziehen, an denen Kanada nicht teilnimmt. In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten festgelegt werden.

(4) In Protokollen zu diesem Abkommen können weitere Modalitäten für die Teilnahme von Sachverständigen sowie für die Teilnahme Kanadas an Verwaltungsräten und Strukturen festgelegt werden, die zum Zwecke der Durchführung der in den betreffenden Protokollen definierten Programme oder Tätigkeiten der Union eingerichtet werden.

ARTIKEL 6

Finanzielle Bedingungen

(1) Die Teilnahme Kanadas oder kanadischer Rechtsträger an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon erfolgt unter der Voraussetzung, dass Kanada einen finanziellen Beitrag zu den entsprechenden Finanzmitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden „Unionshaushalt“) leistet.

(2) Für jedes Programm oder jede Tätigkeit der Union oder Teile davon setzt sich der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Finanzbeitrag zusammen aus:

a) einem operativen Beitrag und

b) einer Teilnahmegebühr.

- (3) Der Finanzbeitrag wird in Form einer jährlichen Zahlung in einer oder mehreren Teilbeträgen geleistet.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 9 dieses Artikels und des Artikels 7 beträgt die Teilnahmegebühr 4 % des jährlichen operativen Beitrags und an ihr werden keine rückwirkenden Anpassungen vorgenommen. Ab dem Jahr 2028 kann der Gemischte Ausschuss die Höhe der Teilnahmegebühr anpassen.
- (5) Der operative Beitrag deckt operative Ausgaben und Unterstützungsausgaben ab und kommt sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen zu den Beträgen hinzu, die im endgültig erlassenen Unionshaushaltsplan für Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon vorgesehen sind und die sich gegebenenfalls um durch die betreffenden Protokolle zu diesem Abkommen gedeckte externe zweckgebundene Einnahmen erhöhen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.
- (6) Der operative Beitrag beruht auf einem Beitragsschlüssel, der definiert ist als der Quotient aus dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) Kanadas zu Marktpreisen und dem BIP der Union zu Marktpreisen. Die zugrunde zu legenden Werte für das BIP zu Marktpreisen werden von den einschlägigen Dienststellen der Europäischen Kommission auf Grundlage der neuesten statistischen Daten bestimmt, die für Haushaltsberechnungen in dem Jahr, das dem Jahr der Fälligkeit der jährlichen Zahlung vorausgeht, zur Verfügung stehen. Anpassungen dieses Beitragsschlüssels können in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen geregelt werden. Die Anpassungen können von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen und können als Koeffizient ausgedrückt werden.
- (7) Der operative Beitrag basiert auf der Anwendung des Beitragsschlüssels auf die im endgültig erlassenen Unionshaushaltsplan für das betreffende Jahr zur Finanzierung der Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon, an denen Kanada teilnimmt, ursprünglich vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen mit der in Absatz 5 dieses Artikels beschriebenen Erhöhung.
- (8) Abweichend von den Absätzen 6 und 7 werden für den jährlichen operativen Beitrag Kanadas zum Programm „Horizont Europa“ für die Jahre 2024 bis 2027 feste Beträge gemäß der Aufstellung in Anhang I des Protokolls über die Assoziierung Kanadas mit „Horizont Europa“ festgelegt.

(9) Die in Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels genannte Teilnahmegebühr wird für die Jahre 2024 bis 2027 mithilfe der nachstehenden Prozentsätze festgesetzt:

- 2024: 2 %;
- 2025: 2,5 %;
- 2026: 3 %;
- 2027: 4 %.

(10) Die Union stellt Kanada auf Ersuchen Informationen in Bezug auf seinen Finanzbeitrag bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich der Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon, an denen Kanada teilnimmt, zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen werden unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen der Rechtsvorschriften beider Seiten bereitgestellt, und zwar unbeschadet der Informationen, zu deren Erhalt Kanada gemäß diesem Abkommen berechtigt ist.

(11) Sämtliche Finanzbeiträge Kanadas bzw. Zahlungen der Europäischen Union sowie die Berechnung der fälligen oder zu erhaltenden Beträge erfolgen in Euro.

(12) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sind in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen im Einzelnen festgelegt.

ARTIKEL 7

Programme oder Tätigkeiten der Union, für die ein Anpassungsmechanismus für den operativen Beitrag gilt

- (1) Sofern in dem Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen, kann der operative Beitrag zu einem Programm oder einer Tätigkeit der Union oder Teilen davon für ein Jahr N in einem oder mehreren Folgejahren auf der Grundlage der Mittelbindungen, die in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen dieses Jahres vorgenommen wurden, deren Umsetzung in rechtliche Verpflichtungen und deren Aufhebung rückwirkend angepasst werden.
- (2) Die erste Anpassung erfolgt im Jahr N+1, wenn der operative Beitrag um die Differenz zwischen dem Beitrag und einem angepassten Beitrag nach oben oder unten angepasst wird, wobei der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen – durch Anwendung eines Koeffizienten angepasst wird, auf die Summe folgender Beträge angewandt wird:
 - a) die Höhe der Mittelbindungen, die aus den im verabschiedeten Unionshaushalt für das Jahr N bewilligten Mitteln für Verpflichtungen und den wiedereingesetzten Mitteln für Verpflichtungen, die aufgehobenen Mittelbindungen entsprechen, vorgenommen wurden und
 - b) die am Ende des Jahres N verfügbaren jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen festgelegten etwaigen externen zweckgebundenen Einnahmen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren.

- (3) Bis alle Mittelbindungen, die aus Mitteln für Verpflichtungen aus dem Jahr N finanziert werden und spätestens drei Jahre nach Ende des Programms der Union oder nach Ablauf des mehrjährigen Finanzrahmens für das Jahr N – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – ausgezahlt oder aufgehoben wurden, berechnet die Union in jedem folgenden Jahr eine Anpassung des Beitrags des Jahres N, indem sie den Beitrag Kanadas um den Betrag herabsetzt, der sich aus der Anwendung des Beitragsschlüssels des Jahres N, der – sofern im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen, angepasst wurde, auf die jährlich freigegebenen Mittelbindungen für Mittelbindungen des Jahres N, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, oder aus wieder aufgehobenen Mittelbindungen ergibt.
- (4) Werden jeweils in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen definierte externe zweckgebundene Einnahmen, die nicht aus finanziellen Beiträgen zu Programmen oder Tätigkeiten der Union von anderen Gebern resultieren, annulliert, so wird der Beitrag Kanadas zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union oder Teilen davon um den Betrag verringert, der sich ergibt, wenn der Beitragsschlüssel des Jahres N, der – sofern dies im betreffenden Protokoll vorgesehen ist –, angepasst wurde, auf den annullierten Betrag angewandt wird.

ARTIKEL 8

Programme oder Tätigkeiten der Union, für die ein automatischer Korrekturmechanismus gilt

- (1) Für diejenigen Programme oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon, für die in einem Protokoll zu diesem Abkommen die Anwendung eines automatischen Korrekturmechanismus vorgesehen ist, gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Die Anwendung dieses automatischen Korrekturmechanismus kann auf Teile des Programms oder der Tätigkeit der Union beschränkt werden, die in dem genannten Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt sind und über Finanzhilfen durchgeführt werden, für die wettbewerbsorientierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt werden. Einzelheiten zur Bestimmung der Teile des Programms oder der Tätigkeit der Union, auf die der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet oder nicht, können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen geregelt werden.

- (2) Der Betrag der automatischen Korrektur für ein Programm oder eine Tätigkeit der Union oder Teile davon entspricht der Differenz zwischen den ursprünglichen Beträgen der rechtlichen Verpflichtungen, die tatsächlich mit Kanada oder kanadischen Rechtsträgern eingegangen wurden und die aus den Mitteln für Verpflichtungen des betreffenden Jahres finanziert wurden, und dem entsprechenden von Kanada gezahlten – und sofern in dem betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen vorgesehen gemäß Artikel 7 angepassten – operativen Beitrag, ausschließlich der Unterstützungsausgaben für denselben Zeitraum.
- (3) Detaillierte Vorschriften für die Festlegung der entsprechenden Beträge der rechtlichen Verpflichtungen nach Absatz 2 dieses Artikels, auch im Falle von Konsortien, und für die Berechnung der automatischen Korrektur können im betreffenden Protokoll zu diesem Abkommen festgelegt werden.

ARTIKEL 9

Überprüfungen und Audits

- (1) Im Einklang mit den in den geltenden Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Union und in der betreffenden Finanzierungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag festgelegten Umfang kann die Union technische, wissenschaftliche, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jedes kanadischen Rechtsträgers, der eine Vertragspartei der betreffenden Finanzierungsvereinbarung ist, sowie jedes kanadischen Rechtsträgers, der als Dritter die Finanzierungsvereinbarung durchführt, durchführen. Eine solche Überprüfung und ein solches Audit kann von den Beamten der Europäischen Union, insbesondere der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, oder von anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Kanadas handeln die Europäische Kommission oder andere von der Europäischen Kommission beauftragte Personen im Einklang mit dem kanadischen Recht.

(2) Bei der Durchführung einer Überprüfung oder eines Audits gemäß Absatz 1 dieses Artikels erhalten Beamte der Union, insbesondere Beamte der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofs, sowie die anderen von der Europäischen Kommission beauftragten Personen in angemessenem Umfang Zugang zu Standorten, Arbeiten und Unterlagen (in elektronischer Form und auf Papier) sowie zu allen Informationen, die zur Durchführung solcher Audits erforderlich sind; dies schließt das Recht ein, eine physische/elektronische Kopie und Auszüge aller Unterlagen oder Inhalte von Datenträgern, die sich im Besitz der geprüften natürlichen oder juristischen Person oder des geprüften Dritten befinden, zu erhalten.

(3) Kanada ergreift keine Maßnahmen bezüglich der Einreise nach Kanada oder des Zugangs zu Räumlichkeiten, die dem Zweck dienen, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überprüfungen und Audits zu ver- oder behindern. Dieser Absatz ist nicht dahin gehend auszulegen, dass Kanada an der Annahme oder Aufrechterhaltung von Maßnahmen allgemeiner Gültigkeit, einschließlich allgemeiner Visumanforderungen, gehindert werden soll. Diese Maßnahmen von allgemeiner Gültigkeit gelten nicht als Ver- oder Behinderung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Überprüfungen und Audits.

(4) Die Überprüfungen und Audits gemäß Absatz 1 dieses Artikels können auch nach der Aussetzung der Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß Artikel 19 Absatz 5 dieses Abkommens, der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts, die die Union vor dem Tag des Inkrafttretens der Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls oder der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens eingegangen ist, durchgeführt werden.

ARTIKEL 10

Schutz der finanziellen Interessen der Union vor Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) dürfen im Hoheitsgebiet Kanadas administrative Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, eines kanadischen Rechtsträgers, der Vertragspartei einer einschlägigen Finanzierungsvereinbarung ist, oder eines dritten kanadischen Rechtsträgers, der die Finanzierungsvereinbarung im Rahmen eines Vertrags durchführt, im Einklang mit der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag und in dem darin festgelegten Umfang durchführen. Diese Untersuchungen werden gemäß den Bedingungen der geltenden Rechtsakte eines oder mehrerer Organe der Union durchgeführt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet Kanadas handeln die Europäische Kommission und das OLAF im Einklang mit dem kanadischen Recht.
- (2) Die benannte kanadische Kontaktstelle unterrichtet die Europäische Kommission oder das OLAF gegebenenfalls innerhalb einer angemessenen Frist über jeglichen ihr bekannten Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einem Vertrag gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
- (3) Bei der Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten administrativen Untersuchungen können Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Räumlichkeiten des in diesem Absatz genannten kanadischen Rechtsträgers sowie jedes anderen kanadischen Rechtsträgers, der sein Einverständnis gibt, durchgeführt werden.
- (4) Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden von der Europäischen Kommission oder dem OLAF in enger Zusammenarbeit mit der benannten kanadischen Kontaktstelle vorbereitet und durchgeführt. Die benannte Kontaktstelle wird rechtzeitig im Voraus über Gegenstand, Zweck und Rechtsgrundlage der Kontrollen und Überprüfungen unterrichtet. Von der kanadischen Kontaktstelle benannte Beamte können an den Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

- (5) Auf Ersuchen der benannten kanadischen Kontaktstelle können die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF durchgeführt werden.
- (6) Bei der Durchführung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten administrativen Untersuchungen können Beamte der Union Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen, einschließlich Computerdaten, im Zusammenhang mit den betreffenden Vorgängen erhalten, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort erforderlich sind. Insbesondere dürfen sie relevante Unterlagen kopieren.
- (7) Verweigert der in Absatz 1 dieses Artikels genannte kanadische Rechtsträger eine Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, stellt die benannte kanadische Kontaktstelle gegebenenfalls Informationen und Unterlagen zur Verfügung, um die Europäische Kommission oder das OLAF bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Durchführung einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort zu unterstützen. In diesem Zusammenhang kann die benannte kanadische Kontaktstelle gegebenenfalls auch die Information an die zuständigen kanadischen Behörden über eine Tatsache oder einen Verdacht bezügliche einer Straftat in Kanada, von der bzw. dem die Europäische Kommission oder das OLAF im Rahmen einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis im erlangt hat, mit Blick darauf erleichtern, Beweise für eine Untersuchung einer kanadischen Straftat zu sichern.
- (8) Die Europäische Kommission bzw. das OLAF unterrichten die benannte kanadische Kontaktstelle über das Ergebnis dieser Kontrollen und Überprüfungen. Insbesondere teilen die Europäische Kommission und das OLAF der Kontaktstelle so schnell wie möglich jeden Umstand oder Verdacht im Zusammenhang mit einer Unregelmäßigkeit mit, von der sie bei der Kontrolle oder Überprüfung vor Ort Kenntnis erhalten haben.
- (9) Unbeschadet der Anwendung des kanadischen Strafrechts kann die Europäische Kommission im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union gegen in Absatz 1 dieses Artikels genannte kanadische Rechtsträger verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen.

- (10) Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Artikels tauschen die Europäische Kommission bzw. das OLAF und die benannte kanadische Kontaktstelle regelmäßig Informationen aus und konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien.
- (11) Um die wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem OLAF zu erleichtern, benennt Kanada eine Kontaktstelle.
- (12) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission bzw. dem OLAF und der benannten kanadischen Kontaktstelle erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.

Artikel 11

Zusammenarbeit bezüglich Straftaten zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union

Die kanadischen Behörden arbeiten im Einklang mit den geltenden Instrumenten für internationale Zusammenarbeit, einschließlich der zwischen Kanada und Mitgliedstaaten oder der Union geschlossenen, oder wie anderweitig im kanadischen inländischen Recht verankert, mit den für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Schaden der finanziellen Interessen der Europäischen Union zuständigen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zusammen, einschließlich bei der Anklageerhebung in Bezug auf mutmaßliche Täter und Komplizen dieser Straftaten. Gemäß geltenden Instrumenten für internationale Zusammenarbeit an Kanada gerichtete Ersuchen können gegebenenfalls auch in Bezug auf Untersuchungen oder Verfolgungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung erfolgen.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch

Die Vertragsparteien tauschen Informationen im Zusammenhang mit Überprüfungen, Audits und anderen in den Artikeln 9 und 10 genannten Tätigkeiten unter angemessener Beachtung der Rechtsvorschriften der Parteien bezüglich Vertraulichkeit und Datenschutz aus.

ARTIKEL 13

Einziehung und Vollstreckung

- (1) Die Europäische Kommission kann in Bezug auf Ansprüche, die sich aus einer Finanzierungsvereinbarung ergeben, einen Beschluss erlassen, durch den einem kanadischen Rechtsträger, der Vertragspartei einer einschlägigen Finanzierungsvereinbarung ist, und bei dem es sich nicht um den Staat handelt, eine monetäre Verpflichtung auferlegt wird. Wenn nach der Mitteilung des genannten Beschlusses an den kanadischen Rechtsträger gemäß Artikel 14 der genannte Rechtsträger innerhalb der festgelegten Frist keine Zahlung leistet, teilt die Europäische Kommission den Beschluss der benannten kanadischen Kontaktstelle mit. Nach der Mitteilung zahlt Kanada den Betrag der monetären Verpflichtung an die Europäische Kommission, es sei denn, die Europäische Kommission hat ihre geltenden Standardverfahren zur Durchsetzung des Beschlusses noch nicht durchgeführt. Wenn Kanada den Betrag der monetären Verpflichtung zahl, kann Kanada die Erstattung des Betrags durch den kanadischen Rechtsträger, dem die monetäre Verpflichtung auferlegt wurde, anstreben, und die Europäische Kommission stellt auf Anfrage Kanadas einschlägige Unterlagen bezüglich der Zahlung zur Verfügung.
- (2) Kanada teilt der Europäischen Kommission seine benannte kanadische Kontaktstelle mit.

- (3) Der Gerichtshof der Europäischen Union ist zuständig für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Beschlüsse der Europäischen Kommission und kann deren Vollstreckung aussetzen.

ARTIKEL 14

Kommunikation und Informationsaustausch

Die Organe und Einrichtungen der Union, die an der Durchführung von Programmen oder Tätigkeiten der Union oder an Kontrollen derselben beteiligt sind, dürfen mit natürlichen Personen oder Rechtsträgern, die in Kanada wohnhaft bzw. niedergelassen sind und eine Finanzierung der Union erhalten, sowie mit Dritten, die an der Durchführung von Finanzierungen der Union beteiligt sind und in Kanada wohnhaft oder niedergelassen sind, zu Zwecken, die im Zusammenhang mit einer Finanzierungsvereinbarung oder einem anderen anwendbaren Vertrag stehen, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit der Union geschlossen wurden, direkt, auch über elektronische Austauschsysteme, kommunizieren. Diese Personen, Rechtsträger und Dritte können den Organen und Einrichtungen der Union direkt alle relevanten Informationen und Unterlagen übermitteln, die sie gemäß der einschlägigen Finanzierungsvereinbarung und anderen anwendbaren Verträgen, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Tätigkeit geschlossen wurden, sowie den für dieses Programm oder diese Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften der Union vorzulegen haben.

ARTIKEL 15

Der Gemischte Ausschuss

- (1) Die Vertragsparteien setzen den Gemischten Ausschuss ein. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Kanadas zusammen.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, handelt der Gemischte Ausschuss im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses in der Fassung des Anhangs I zu diesem Abkommen.

(3) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, hat der Gemischte Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und der Protokolle zu diesem Abkommen, insbesondere:
 - i) Beteiligung und Leistung von kanadischen Rechtsträgern an Programmen und Tätigkeiten der Union;
 - ii) gegebenenfalls Grad der gegenseitigen Offenheit gegenüber den in der jeweiligen Vertragspartei niedergelassenen Rechtsträgern für die Teilnahme an Programmen, Projekten, Maßnahmen oder Tätigkeiten oder Teilen davon der anderen Vertragspartei;
 - iii) Durchführung des Mechanismus für den Finanzbeitrag und gegebenenfalls des für unter Protokolle zu diesem Abkommen fallende Programme oder Tätigkeiten der Union geltenden automatischen Korrekturmechanismus;
 - iv) Informationsaustausch und gegebenenfalls Prüfung etwaiger Fragen zur Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums und
 - v) Erörterung – auf Ersuchen einer Vertragspartei – der Teilnahmegebühr und von Anpassungen der Höhe der Teilnahmegebühr für die Jahre nach 2027;

- b) Erörterung, auf Ersuchen einer Vertragspartei, der von einer oder beiden Vertragsparteien angewandten oder geplanten Beschränkungen des Zugangs zu ihren jeweiligen Forschungs- und Innovationsprogrammen, insbesondere bezüglich Maßnahmen im Zusammenhang mit ihren strategischen Vermögenswerten, ihren Interessen, ihrer Autonomie oder ihrer Sicherheit;
 - c) Prüfung von Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu verbessern und auszubauen;
 - d) gemeinsame Erörterung der künftigen Ausrichtung und Prioritäten der Programme oder Tätigkeiten, die unter die Protokolle zu diesem Abkommen fallen;
 - e) Austausch von Informationen, die für die Durchführung dieses Abkommens und der Protokolle zu diesem Abkommen von Bedeutung sind, unter anderem über neue Rechtsvorschriften, Maßnahmen oder nationale Programme, und
 - f) Ausarbeitung, Erwägung oder Annahme neuer Protokolle zu diesem Abkommen über spezifischen Bedingungen für die Teilnahme Kanadas an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon, Änderungen der bestehenden Protokolle zu diesem Abkommen oder des Artikels 6 Absatz 4 oder der Artikel 9, Artikel 10 oder Artikel 11 dieses Abkommens oder Änderungen des Anhangs I dieses Abkommens im Einklang mit Artikel 16 und allen anwendbaren rechtlichen Anforderungen oder Verfahren der Vertragsparteien.
- (4) Der Gemischte Ausschuss kann eine Arbeitsgruppe oder ein Ad-hoc-Beratungsgremium einsetzen, die bei der Durchführung dieses Abkommens Unterstützung leisten können.
- (5) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände dies erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen.

ARTIKEL 16

Beschlüsse des Gemischten Ausschusses

- (1) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
- (2) Sofern die Vertreter im Gemischten Ausschuss – wenn dies nach den geltenden rechtlichen Verfahren erforderlich ist – im Vorfeld ordnungsgemäß befugt wurden, kann der Gemischte Ausschuss Folgendes ausarbeiten und erwägen:
 - a) neue Protokolle zu diesem Abkommen bezüglich der spezifischen Bedingungen der Teilnahme Kanadas an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon;
 - b) Änderungen bestehender Protokolle zu diesem Abkommen;
 - c) Änderungen des Artikels 6 Absatz 4 dieses Abkommens;
 - d) Änderungen der Artikel 9, 10 oder 11 dieses Abkommens soweit diese erforderlich sind, um Änderungen an Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Europäischen Union Rechnung zu tragen oder
 - e) Änderungen des Anhangs I dieses Abkommens.
- (3) Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 13 des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss, nachdem die Vertreter im Gemischten Ausschuss – wenn dies nach den geltenden rechtlichen Verfahren erforderlich ist – im Vorfeld ordnungsgemäß befugt wurden, Folgendes per Beschluss annehmen:
 - a) neue Protokolle zu diesem Abkommen bezüglich der spezifischen Bedingungen der Teilnahme Kanadas an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon;

- b) Änderungen bestehender Protokolle zu diesem Abkommen;
- c) Änderungen des Artikels 6 Absatz 4 dieses Abkommens;
- d) Änderungen der Artikel 9, 10 oder 11 dieses Abkommens soweit diese erforderlich sind, um Änderungen an Rechtsakten eines oder mehrerer Organe der Europäischen Union Rechnung zu tragen oder
- e) Änderungen des Anhangs I dieses Abkommens,

wie in Absatz 2 dieses Artikels ausgeführt.

- (4) In jedem Beschluss nach Absatz 3 dieses Artikels geben die Vertreter im Gemischten Ausschuss an, dass – sofern dies im Rechtssystem einer der Parteien vorgesehen ist – neue Protokolle zu diesem Abkommen oder Änderungen bestehender Protokolle oder von Teilen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich des Absatzes 3 dieses Artikels fallen, nach der schriftlichen Mitteilung über den Abschluss aller ausstehenden rechtlichen Anforderungen und Verfahren der Vertragsparteien oder zu einem späteren im Beschluss festgelegten Datum in Kraft treten.

ARTIKEL 17

Anwendbares Recht

Die Durchführung dieses Abkommens erfolgt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien jeweils im Einklang mit ihrem anwendbaren Recht.

ARTIKEL 18

Konsultationen

- (1) Die Parteien streben in gutem Glauben danach, alle Fragen, die zwischen ihnen aus der Auslegung oder Durchführung des Abkommens erwachsen, im Wege von Diskussionen im Gemischten Ausschuss gütlich beizulegen.
- (2) Kann eine Frage, die sich aus der Auslegung oder der Durchführung des Abkommens ergibt, nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie von einer Vertragspartei aufgeworfen wurde, über Diskussionen im Gemischten Ausschuss gelöst werden, kann die Vertragspartei um diesbezügliche Konsultationen mit der anderen Vertragspartei ersuchen. Die Vertragsparteien legen alle Differenzen auf dem Verhandlungsweg bei.

ARTIKEL 19

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem letzte Vertragspartei die andere Vertragspartei über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet hat. Es gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024.
- (2) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen bis zu seinem Inkrafttreten gemäß ihren jeweiligen internen Verfahren und Rechtsvorschriften vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung beginnt am späteren der Tage, an denen die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben.

- (3) Teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mit, dass sie ihre für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren nicht abschließen wird, so wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommens am Tag des Eingangs dieser Mitteilung bei der anderen Vertragspartei, der für die Zwecke dieses Abkommens auch das Beendigungsdatum ist, beendet. Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses treten am selben Tag außer Kraft.
- (4) Die Anwendung eines betreffenden Protokolls zu diesem Abkommen kann von der Union ausgesetzt werden, wenn Kanada den im Rahmen dieses Abkommens zu leistenden Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union teilweise oder vollständig nicht gezahlt hat.
- (5) Gemäß Absatz 4 dieses Artikels übermittelt die Europäischen Kommission im Falle einer Nichtzahlung, die die Durchführung und Verwaltung des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union erheblich gefährden könnte, ein förmliches Mahnschreiben. Erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Mahnschreiben keine Zahlung, teilt die Europäische Kommission Kanada die Aussetzung der Anwendung des betreffenden Protokolls zu diesem Abkommen durch ein förmliches Benachrichtigungsschreiben mit, und diese wird 15 Tage nach Eingang dieses Schreibens in Kanada wirksam.
- (6) Wird die Anwendung eines Protokolls zu diesem Abkommen gemäß Absatz 5 dieses Artikels ausgesetzt, so können kanadische Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren der Union teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren der Union gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.
- (7) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung gemäß Absatz 5 dieses Artikels im Rahmen des betreffenden Programms oder der betreffenden Tätigkeit der Union mit kanadischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt das betreffende Protokoll zu diesem Abkommen weiterhin.

(8) Die Union teilt Kanada unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag vollständig bei der Union eingegangen ist. Eine Aussetzung gemäß Absatz 5 dieses Artikels endet mit dem Tag dieser Mitteilung.

(9) Kanadische Rechtsträger sind im Rahmen von Gewährungsverfahren der Union gemäß dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union, die nach dem Tag, an dem die Aussetzung gemäß Absatz 5 dieses Artikels endet, sowie im Rahmen aller vor diesem Tag eingeleiteten Gewährungsverfahren, für die die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, förderfähig.

(10) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung ihrer Absicht zur Kündigung des Abkommens an die andere Vertragspartei kündigen. Die Kündigung wird drei Kalendermonate nach dem Tag wirksam, an dem diese Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht. Der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Kündigungsdatum.

(11) Wird die vorläufige Anwendung dieses Abkommen gemäß Absatz 3 dieses Artikels beendet oder wird es gemäß Absatz 10 dieses Artikels gekündigt, so kommen die Vertragsparteien überein, dass

a) Projekte, Maßnahmen oder Tätigkeiten oder Teile davon, für die während der vorläufigen Anwendung oder nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens und vor der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss nach Maßgabe dieses Abkommens und der Protokolle zu diesem Abkommen fortgesetzt werden;

- b) der jährliche Finanzbeitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union für das Jahr N, in dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens beendet wird bzw. in dem das Abkommen gekündigt wird, vollständig gemäß Artikel 6 dieses Abkommens und allen einschlägigen Bestimmungen in den betreffenden Protokollen zu diesem Abkommen gezahlt wird. Findet der Anpassungsmechanismus Anwendung, so wird der operative Beitrag zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst. Für Programme oder Tätigkeiten, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst und gemäß Artikel 8 dieses Abkommens korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag für das Jahr N gemäß Artikel 8 dieses Abkommens korrigiert. Die für das Jahr N als Teil des finanziellen Beitrags zu dem betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union gezahlte Teilnahmegebühr wird weder angepasst noch korrigiert;
- c) bei Anwendbarkeit des Anpassungsmechanismus nach dem Jahr, in dem dieses Abkommen nicht mehr vorläufig angewandt oder in dem es gekündigt wird, die operativen Beiträge zum betreffenden Programm oder der betreffenden Tätigkeit der Union, die für die Jahre, in denen dieses Abkommen angewendet wurde, entrichtet wurden, gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst werden. Beziiglich Programmen oder Tätigkeiten der Union, bei denen sowohl der Anpassungsmechanismus als auch der automatische Korrekturmechanismus Anwendung finden, werden diese operativen Beiträge gemäß Artikel 7 dieses Abkommens angepasst und gemäß Artikel 8 dieses Abkommens automatisch korrigiert. Für Programme oder Tätigkeiten der Union, bei denen nur der automatische Korrekturmechanismus Anwendung findet, wird der entsprechende operative Beitrag gemäß Artikel 8 dieses Abkommens automatisch korrigiert.

- (12) Die Vertragsparteien regeln im gegenseitigen Einvernehmen alle sonstigen Folgen der Beendigung der vorläufigen Anwendung oder der Kündigung dieses Abkommens.
- (13) Sofern in Artikel 16 nicht anderweitig geregelt, kann dieses Abkommen nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gemäß diesem Absatz gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens nach Absatz 1 dieses Artikels.
- (14) Sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, sind Protokolle und Anhänge zu diesem Abkommen Teile desselben.
- (15) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für Kanada

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

REGEL 1

Aufgaben

Der nach Artikel 15 dieses Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt die in den Artikeln 15 und 16 dieses Abkommens festgelegten Aufgaben und Verpflichtungen wahr.

REGEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Union und Kanadas zusammen.
- (2) Der Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird jeweils von hohen Beamten oder ihren Beauftragten, die als Vertreter der Union und Kanadas fungieren, geführt.
- (3) Die Union und Kanada teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten der Beamten mit, die für die Union bzw. Kanada den Ko-Vorsitz im Gemischten Ausschuss einnehmen. Diese Beamten haben bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Kanada einen neuen Ko-Vorsitz mitgeteilt hat, den Ko-Vorsitz für die Union bzw. für Kanada inne.

- (4) Der Ko-Vorsitz gilt als befugt, die Union bzw. Kanada bis zu dem Tag zu vertreten, an dem der anderen Vertragspartei der Name eines neuen Ko-Vorsitzes mitgeteilt wird.

REGEL 3

Sekretariat

- (1) Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“) setzt sich aus einem Beamten der Union und einem Beamten Kanadas zusammen. Das Sekretariat nimmt die ihm durch diese Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Union und Kanada teilen einander den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten der Beamten mit, die für die Union bzw. für Kanada Mitglieder des Sekretariats des Gemischten Ausschusses sind. Diese Beamten sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Union oder Kanada einen neuen Beamten mitgeteilt hat, für die Union bzw. für Kanada als Mitglied des Sekretariats tätig.

REGEL 4

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt grundsätzlich abwechselnd in Brüssel und in Kanada zusammen, sofern die Ko-Vorsitze nichts anderes beschließen. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Ko-Vorsitze dies entscheiden.

- (2) Zwischen den Sitzungen führt der Gemischte Ausschuss seine Arbeit und den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit diesem Abkommen und den Protokollen zu diesem Abkommen kontinuierlich über alle verfügbaren Kommunikationsmittel, insbesondere in Form eines Austauschs von E-Mails fort.

REGEL 5

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Innerhalb einer angemessenen Frist teilen die Union und Kanada einander vor jeder Sitzung über das Sekretariat die vorgesehene Zusammensetzung ihrer entsprechenden Delegationen mit und geben dabei Namen und Funktion jedes Delegationsmitglieds, das als Vertreter der Parteien fungiert, an.
- (2) Gegebenenfalls können die Ko-Vorsitze in gegenseitigem Einvernehmen Sachverständige z. B. keine Regierungsbediensteten) zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses einladen, damit sie zu spezifischen Themen Auskünfte erteilen; dies gilt jedoch nur für die Teile der Sitzung, in denen diese spezifischen Themen erörtert werden.
- (3) Der Vertreter der Vertragspartei, die die Sitzung organisiert und ausrichtet, legt nach Zustimmung der anderen Vertragspartei Datum und Ort der Sitzung fest.

REGEL 6

Unterlagen

Schriftliche Unterlagen, auf die sich die Beratungen des Gemischten Ausschusses stützen, werden nummeriert und vom Sekretariat an die Union und an Kanada weitergeleitet.

REGEL 7

Schriftverkehr

- (1) Die Union und Kanada senden ihren Schriftverkehr über das Sekretariat an den Gemischten Ausschuss. Dieser Schriftverkehr kann auf beliebigem verfügbaren Wege, auch per E-Mail, schriftlich übermittelt werden.
- (2) Das Sekretariat stellt sicher, dass der gesamte an den Gemischten Ausschuss gerichtete Schriftverkehr den Ko-Vorsitzen übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet wird.
- (3) Der gesamte Schriftverkehr, der von den Ko-Vorsitzen stammt oder sich direkt an sie richtet, wird dem Sekretariat übermittelt und gegebenenfalls nach Regel 6 weitergeleitet.

REGEL 8

Tagesordnung

- (1) Das Sekretariat erstellt für jede Sitzung einen Entwurf der vorläufigen Tagesordnung. Zu diesem Zweck erstellt der Beamte/die Beamtin, der/die als Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei auftritt, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin den ersten Entwurf einer vorläufigen Tagesordnung zusammen mit den Unterlagen zu jedem darin enthaltenen Punkt und übermittelt ihn dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme. Der vom Sekretariat erstellte Entwurf der vorläufigen Tagesordnung wird den Ko-Vorsitzen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit einschlägigen Unterlagen zur Zustimmung übermittelt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält Punkte, die von den Vertragsparteien vorgebracht wurden, einschließlich jeglicher Anliegen gemäß Artikel 18 dieses Abkommens. Alle Ersuchen um Hinzufügung eines Punktes zur vorläufigen Tagesordnung werden dem Sekretariat spätestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit allen einschlägigen Unterlagen übermittelt.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ko-Vorsitze gemeinsam beschließen, die in den Absätzen 1 und 2 dieser Regel vorgesehenen Fristen zu verkürzen.
- (4) Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung jeweils zu Beginn seiner Sitzung an.
- (5) Punkte, die nicht auf dem Entwurf der Tagesordnung stehen, können hinzugefügt werden, und andere Punkte des Entwurfs der Tagesordnung können auf der Sitzung gestrichen, verschoben oder geändert werden, sofern beide Ko-Vorsitze dies gemeinsam beschließen.

REGEL 9

Transparenz und Zugang zu Unterlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern die Ko-Vorsitze nicht gemeinsam etwas anderes beschließen.
- (2) Jede Vertragspartei kann nach vorheriger Konsultation der anderen Vertragspartei beschließen, die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt oder online zu veröffentlichen. Beschlüsse über die Annahme neuer Protokolle oder von Änderungen bestehender Protokolle, des Artikels 6 Absatz 4, des Artikels 9, des Artikels 10 oder des Artikels 11 dieses Abkommens oder Änderungen dieses Anhangs werden erst dann veröffentlicht, wenn sie gemäß Artikel 16 Absatz 4 dieses Abkommens in Kraft treten.
- (3) Legt die Union oder Kanada dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren anwendbaren Rechtsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die andere Vertragspartei diese erhaltenen Informationen vertraulich.
- (4) Jede Vertragspartei bearbeitet Anträge auf Zugang zu Unterlagen des Gemischten Ausschusses im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht.
- (5) Wenn die Europäische Kommission dem Gemischten Ausschuss Informationen übermittelt, die gemäß ihren einschlägigen Vorschriften zur Informationssicherheit vertraulich oder vor Verbreitung geschützt sind, stellt Kanada ein vergleichbares Maß an Vertraulichkeit und Schutz für die empfangenen Informationen sicher. Legt Kanada dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die nach ihren anwendbaren Rechtsvorschriften vertraulich oder vor Offenlegung geschützt sind, so behandelt die Europäische Kommission diese erhaltenen Informationen vertraulich.

REGEL 10

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Gemischten Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Sofern die Ko-Vorsitze nicht gemeinsam etwas anderes beschließen, erstellt der als Mitglied des Sekretariats handelnde Bedienstete der Vertragspartei, welche die Sitzung ausrichtet, zu jeder Sitzung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Sitzung einen Protokollentwurf. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt. Dieses kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Protokollentwurfs eine Stellungnahme vorlegen.
- (3) Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
 - a) der dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
 - b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einer der Vertragspartei beantragt wurde, und
 - c) der zu bestimmten Punkten angenommenen Beschlüsse, verabschiedeten Stellungnahmen und angenommenen operativen Schlussfolgerungen.

Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste mit Namen, Titel und Funktion aller an der Sitzung Teilnehmenden.

- (4) Das Protokoll wird von den Ko-Vorsitzen innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzen festgelegten Termin genehmigt und unterzeichnet. Die Ko-Vorsitze können gemeinsam beschließen, dass diese Vorgabe durch Unterzeichnung und Austausch elektronischer Ausfertigungen erfüllt ist. Die verbindliche Fassung des Protokolls wird in den Akten jeder Vertragspartei aufbewahrt.
- (5) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Sitzung des Gemischten Ausschusses erstellt das Sekretariat des Gemischten Ausschusses außerdem so bald wie möglich eine Zusammenfassung des Protokolls zur Genehmigung durch die Ko-Vorsitze. Sobald die Ko-Vorsitze des Gemischten Ausschusses den Wortlaut der Zusammenfassung gebilligt haben, können die Vertragsparteien die Zusammenfassung des Protokolls veröffentlichen.

REGEL 11

Beschlüsse

- (1) Wie in Artikel 16 des Abkommens vorgesehen, fasst der Gemischte Ausschuss seine Beschlüsse einvernehmlich. Das Sekretariat registriert alle Beschlüsse unter einer laufenden Nummer und mit einem Verweis auf den Tag ihrer Annahme.
- (2) Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse schriftlich in Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Ko-Vorsitzen, sofern die Vertragsparteien bezüglich eines bestimmten Beschlusses nicht gemeinsam etwas anderes beschließen.
- (3) Der Wortlaut des Beschlussentwurfs wird von einem Ko-Vorsitz dem anderen Ko-Vorsitz in schriftlicher Form vorgelegt, nachdem er erforderlichenfalls gemäß anwendbaren inländischen rechtlichen Verfahren im Vorfeld ordnungsgemäß dazu befugt wurde.

- (4) Falls die andere Vertragspartei nicht zustimmt, wird der vorgeschlagene Beschluss auf einer späteren Sitzung des Gemischten Ausschusses erörtert und gegebenenfalls angenommen.
- (5) Der Beschlussentwurf gilt als angenommen, sobald die andere Vertragspartei schriftlich ihre Zustimmung ausgesprochen hat, es sei denn, der Beschlussentwurf betrifft einen Beschluss, der gemäß Artikel 16 Absatz 2 ausgearbeitet oder erwogen wurde, in welchem Fall er gemäß Artikel 16 Absatz 3 angenommen wird.
- (6) Die zwischen Sitzungen des Gemischten Ausschusses getroffenen Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses festgehalten.
- (7) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 4 dieses Abkommens wird jeder Beschluss von den Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, auch wenn sie erforderlichenfalls gemäß anwendbaren inländischen rechtlichen Verfahren im Vorfeld ordnungsgemäß dazu befugt wurden.
- (8) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 4 dieses Abkommens wird in Beschlüssen des Gemischten Ausschusses das Datum angegeben, ab dem sie Wirkung entfalten.

REGEL 12

Schutz personenbezogener Daten

Die Veröffentlichung der in den Regeln 9, 10 und 11 genannten Unterlagen erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften beider Vertragsparteien über den Datenschutz, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten.

REGEL 13

Arbeitsgruppen und Beratungsgremien

- (1) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 dieses Abkommens kann der Gemischte Ausschuss beschließen, Arbeitsgruppen und Beratungsgremien auf Sachverständigenebene einzusetzen oder aufzulösen. Der Gemischte Ausschuss legt die Zusammensetzung und die Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen oder Beratungsgremien fest und kann diese erforderlichenfalls ändern.
- (2) Eine Arbeitsgruppe bzw. ein Beratungsgremium leistet einen Beitrag zur Arbeit des Gemischten Ausschusses und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben, auch durch die Ausarbeitung von Berichten oder Beschlusssentwürfen, die dem Gemischten Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. Beschlusssentwürfe gemäß diesem Absatz werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 dieses Abkommens ausgearbeitet und erörtert.
- (3) Eine Arbeitsgruppe bzw. ein Beratungsgremium tritt zusammen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderlich ist, und erstattet dem Gemischten Ausschuss Bericht.
- (4) Die Einsetzung und die Arbeit einer Arbeitsgruppe bzw. eines Beratungsgremiums hindern die Vertragsparteien nicht daran, den Gemischten Ausschuss unmittelbar mit Angelegenheiten zu befassen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses gilt entsprechend für die vom Gemischten Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen und Beratungsgremien.

REGEL 14

Sprachen

Die Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses ist Englisch.

REGEL 15

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der eingerichteten Arbeitsgruppen und Beratungsgremien.
 - (2) Die Kosten für die Veranstaltung von Sitzungen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
-

PROTOKOLL
ÜBER DIE ASSOZIERUNG KANADAS
MIT „HORIZONT EUROPA“, DEM RAHMENPROGRAMM
FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION (2021-2027)

ARTIKEL 1

Umfang der Assoziiierung

Kanada nimmt als assoziiertes Land an der Säule II „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (im Folgenden „Programm „Horizont Europa““), die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ genannt ist und die durch das mit dem Beschluss (EU) 2021/764 des Rates² eingerichtete spezifische Programm durchgeführt wird, teil und leistet einen Beitrag.

ARTIKEL 2

Zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme am Programm „Horizont Europa“

- (1) Bevor die Europäische Kommission darüber entscheidet, ob kanadische Rechtsträger nach Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/695 für die Teilnahme an einer Maßnahme, die im Zusammenhang mit den strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Union steht, infrage kommen, kann sie spezifische Informationen oder Zusicherungen anfordern, z. B.:
 - a) Informationen darüber, ob Rechtsträgern der Union nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Zugang zu bestehenden und geplanten Programmen, Projekten oder Tätigkeiten oder Teilen davon gewährt wurde oder werden wird, die der betreffenden Maßnahme des Programms „Horizont Europa“ gleichwertig sind;

¹ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

² Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167I vom 12.5.2021, S. 1).

- b) Informationen darüber, ob Kanada über einen nationalen Überprüfungsmechanismus für Investitionen verfügt, und Zusicherungen dazu, dass die kanadischen Behörden über etwaige Fälle Bericht erstatten und die Europäische Kommission konsultieren, in denen sie in Anwendung eines solchen Mechanismus Kenntnis von geplanten ausländischen Investitionen oder Übernahmen eines kanadischen Rechtsträgers, der Fördermittel aus dem Programm „Horizont Europa“ für Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerten, Interessen, der Autonomie oder Sicherheit der Europäischen Union erhalten hat, durch eine außerhalb Kanadas niedergelassene oder von dort kontrollierte Einrichtung erhalten haben, sofern die Europäische Kommission Kanada nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen die Liste der einschlägigen kanadischen Rechtsträger zur Verfügung stellt, und
- c) Zusicherungen, dass die Ergebnisse, Technologien, Dienstleistungen und Produkte, die im Rahmen der betreffenden Maßnahmen von kanadischen Rechtsträgern entwickelt wurden, während der Maßnahme und weitere vier Jahre nach Abschluss der Maßnahme keinen Beschränkungen für ihre Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Union unterliegen. Kanada wird während der Laufzeit der Maßnahme und in den vier Jahren nach Abschluss der Maßnahme jährlich eine aktuelle Liste der Gegenstände nationaler Ausfuhrbeschränkungen vorlegen.
- (2) Kanadische Rechtsträger können unter Bedingungen, die denjenigen entsprechen, die für Rechtsträger aus der Union gelten, an den Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) teilnehmen, sofern die Durchführung des Absatzes 1 dieses Artikels keine Beschränkungen zum Zwecke der Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich der Teilnahme erfordern.
- (3) Führt die Union das Programm „Horizont Europa“ unter Anwendung der Artikel 185 und 187 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch, können sich Kanada und kanadische Rechtsträger an den gemäß diesen Bestimmungen geschaffenen Strukturen im Einklang mit den zur Schaffung dieser Strukturen erlassenen oder zu erlassenden Rechtsakten der Europäischen Union beteiligen.

- (4) Kanada wird regelmäßig über die Tätigkeiten der JRC, die mit der Teilnahme Kanadas am Programm „Horizont Europa“ in Zusammenhang stehen, und insbesondere über die mehrjährigen Arbeitsprogramme der JRC, unterrichtet. Ein Vertreter Kanadas kann als Beobachter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats der JRC zu einem Punkt eingeladen werden, der die Teilnahme Kanadas am Programm „Horizont Europa“ betrifft.
- (5) Mit Blick auf die Teilnahme Kanadas an der Säule II des Programms „Horizont Europa“ sind Vertreter Kanadas berechtigt, ohne Stimmrecht und bei Punkten, die Kanada betreffen, als Beobachter an den Sitzungen des in Artikel 14 des Beschlusses (EU) 2021/764 genannten Ausschusses teilzunehmen, wenn der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule II des Programms „Horizont Europa“ erörtert. Diese Teilnahme erfolgt im Einklang mit Artikel 5 dieses Abkommens. Die Reisekosten der Vertreter Kanadas zu den Sitzungen des Ausschusses werden in Höhe der Kosten für die Economyclass erstattet. In allen anderen Fällen gelten für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten dieselben Regeln wie für Vertreter der Mitgliedstaaten der Union.
- (6) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Personen, die an von diesem Protokoll abgedeckten Tätigkeiten teilnehmen, einschließlich Besuchen und der Durchführung von Forschung, sowie den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren und Dienstleistungen, die für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehen sind, zu erleichtern.
- (7) Von der entsendenden Vertragspartei für die Durchführung von gemeinsamen von diesem Protokoll abgedeckten Tätigkeiten zur Verfügung gestellte Ausrüstung gilt als wissenschaftliche Ausrüstung ohne gewerbliche Eigenschaften, und die empfangende Vertragspartei bemüht sich um die Ermöglichung der zollfreien Einfuhr solcher Ausrüstung im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und dem inländischen Recht.

ARTIKEL 3

Gegenseitigkeit

- (1) In der Union niedergelassene Rechtsträger können im Einklang mit den kanadischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen an Programmen, Projekten und Tätigkeiten Kanadas teilnehmen, die denen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ gleichwertig sind.
- (2) Anhang II zu diesem Protokoll enthält eine nicht erschöpfende Liste der entsprechenden Programme, Projekte und Tätigkeiten Kanadas, die im Gegenzug in der Union niedergelassenen Rechtsträgern offenstehen.
- (3) Die Finanzierung von in der Union niedergelassenen Rechtsträgern durch Kanada unterliegt den kanadischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen bezüglich des Betriebs von Forschungs- und Innovationsprogrammen, -projekten und -tätigkeiten. Werden keine Finanzmittel bereitgestellt, können in der Union niedergelassene Rechtsträger sich mit eigenen Mitteln beteiligen.

ARTIKEL 4

Offene Wissenschaft

Die Vertragsparteien fördern in ihren Programmen, Projekten und Tätigkeiten im Einklang mit den Regeln des Programms „Horizont Europa“ und den einschlägigen kanadischen Maßnahmen gegenseitig Verfahren der offenen Wissenschaft.

ARTIKEL 5

Detaillierte Regeln für den Finanzbeitrag, den Anpassungsmechanismus und den automatischen Korrekturmechanismus

- (1) Anhang I zu diesem Protokoll enthält die Regeln für den Finanzbeitrag Kanadas zur Säule II des Programms „Horizont Europa“.
- (2) Für den operativen Beitrag Kanadas zum Programm „Horizont Europa“ gilt ein automatischer Korrekturmechanismus. Der in Artikel 7 dieses Abkommens vorgesehene Anpassungsmechanismus gilt nicht für den operativen Beitrag Kanadas zum Programm „Horizont Europa“.
- (3) Der automatische Korrekturmechanismus stützt sich auf die Leistung Kanadas und kanadischer Rechtsträger in den Teilen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, die durch wettbewerbliche Finanzhilfen umgesetzt werden.
- (4) Die Regeln für die Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus sind in Anhang I dieses Protokolls im Einzelnen festgelegt.

ARTIKEL 6

Aussetzung im gegenseitigen Einvernehmen

- (1) Wenn der von der Europäischen Kommission auf Ersuchen Kanadas im Jahr N+2 gemäß der in Artikel 8 dieses Abkommens beschriebenen Methode berechnete Betrag über 20 % des entsprechenden operativen Beitrags für das Jahr N liegt, kann Kanada darum ersuchen, dass die Anwendung dieses Protokolls zu diesem Abkommen für das Haushaltsjahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Ersuchen erfolgt, ausgesetzt wird.

- (2) Wenn Kanada ein Ersuchen um Aussetzung gemäß Absatz 1 dieses Artikels stellt, übermittelt die Union innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort. Wenn die Union ihre Zustimmung zum Ersuchen Kanadas gibt, entfaltet die Aussetzung des Protokolls am ersten Januar des Jahres, das auf den Eingang des Ersuchens um Aussetzung folgt, Wirkung.
- (3) Unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2021/695 und der in Artikel 23 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Ausnahmefälle sind kanadische Rechtsträger bei Gewährungsverfahren, die aus Mitteln für Verpflichtungen für das Haushaltsjahr stammen, für das dieses Protokoll ausgesetzt ist, nicht förderfähig, wenn das Protokoll gemäß Absatz 2 dieses Artikels ausgesetzt wird.
- (4) Für das Jahr, in dem dieses Protokoll nach Artikel 2 dieses Artikels ausgesetzt ist, und für das Kanada eine Teilnahmegebühr entrichtet hätte, wenn das Protokoll nicht ausgesetzt worden wäre, entrichtet Kanada den operativen Beitrag nicht. Kanada zahlt jedoch eine jährliche Teilnahmegebühr für das Jahr der Aussetzung, die der Teilnahmegebühr für das Jahr vor Inkrafttreten der Aussetzung zuzüglich 1,0 Prozentpunkte entspricht.
- (5) Kanada kann zu jedem Zeitpunkt darum ersuchen, die Aussetzung gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu beenden. Die Union übermittelt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort. Nach Zustimmung der Union zum Ersuchen Kanadas endet die Wirkung der Aussetzung am ersten Tag des folgenden Jahres oder rückwirkend zum ersten Tag des laufenden Jahres, sofern die Vertragsparteien dies gemeinsam beschließen. Wird die Aussetzung rückwirkend beendet, schuldet Kanada den vollen Finanzbeitrag für das betreffende Jahr. Etwaige von Kanada bereits für das betreffende Jahr entrichtete Teilnahmegebühren werden mit der gemäß der in Artikel 6 dieses Abkommens festgelegten Methode berechneten Teilnahmegebühr gegengerechnet.

- (6) Kanadische Rechtsträger sind bei Gewährungsverfahren, die aus Mitteln für Verpflichtungen für das betreffende Haushaltsjahr finanziert werden, von dem Datum an förderfähig, zu dem die Aussetzung gemäß Absatz 5 dieses Artikels endet, sofern die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind.
- (7) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung gemäß Absatz 2 dieses Artikels im Rahmen dieses Protokolls mit kanadischen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gelten die Bedingungen dieses Protokolls weiterhin.

ARTIKEL 7

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Protokoll bleibt so lange in Kraft, wie dies für den Abschluss sämtlicher im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte, Maßnahmen oder Tätigkeiten der Union oder Teile davon, sämtlicher für den Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen und sämtlicher finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Durchführung dieses Protokolls zwischen den Vertragsparteien ergeben, erforderlich ist.
- (2) Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil desselben.

Anhang I: Regeln für den Finanzbeitrag Kanadas zum Programm „Horizont Europa“ (2021-2027)

Anhang II: Liste der entsprechenden Programme, Projekte und Tätigkeiten Kanadas, die im Gegenzug Rechtsträgern der Union offenstehen

Regeln für den Finanzbeitrag Kanadas zum Programm „Horizont Europa“
(2021-2027)

I. Berechnung des Finanzbeitrags Kanadas

- (1) Der Finanzbeitrag Kanadas zu Säule II des Programms „Horizont Europa“ wird jährlich gemäß Artikel 6 dieses Abkommens festgelegt.
- (2) Die Teilnahmegebühr Kanadas wird gemäß Artikel 6 dieses Abkommens festgelegt und schrittweise eingeführt.
- (3) Der operative Beitrag Kanadas zu Säule II des Programms „Horizont Europa“ für die Jahre 2024 bis 2027 beträgt:
 - 2024 – 16,1 Mio. EUR;
 - 2025 – 21,4 Mio. EUR;
 - 2026 – 26,8 Mio. EUR;
 - 2027 – 32,1 Mio. EUR.

II. Automatische Korrektur des operativen Beitrags Kanadas

- (1) Für die Berechnung der automatischen Korrektur nach Artikel 8 dieses Abkommens und Artikel 5 dieses Protokolls gelten folgende Modalitäten:
- a) „wettbewerbliche Finanzhilfen“ bezeichnet im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ gewährte Finanzhilfen, bei denen die Endbegünstigten zum Zeitpunkt der Berechnung der automatischen Korrektur ermittelt werden können. Finanzielle Unterstützung für Dritte im Sinne des Artikels 204 der Haushaltswirtschaft ist ausgeschlossen;
 - b) wird eine rechtliche Verpflichtung mit einem Konsortium unterzeichnet, so entsprechen die Beträge, die zur Bestimmung der ursprünglichen Beträge der rechtlichen Verpflichtung verwendet werden, den kumulierten Beträgen, die Begünstigten, bei denen es sich um kanadische Rechtsträger handelt, im Einklang mit der vorläufigen Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wurden;
 - c) alle Beträge rechtlicher Verpflichtungen, die wettbewerblichen Finanzhilfen entsprechen, werden über die elektronische Datenbank „eCorda“ der Europäischen Kommission ermittelt und am zweiten Mittwoch des Monats Februar des Jahres N+3 extrahiert;
 - d) „interventionsunabhängige Kosten“ bezeichnet Kosten für das Programm, bei denen es sich nicht um wettbewerbliche Finanzhilfen handelt, einschließlich Unterstützungsausgaben sowie Ausgaben für die Programmverwaltung und für sonstige Maßnahmen;¹

¹ Unter sonstige Maßnahmen fallen insbesondere Auftragsvergabe, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente, direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle, Mitgliedschaften (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Agentur zur Koordinierung der europäischen Forschungsvorhaben (Eureka), Internationale Partnerschaft für die Zusammenarbeit im Bereich der Energieeffizienz (IPEEC), Internationale Energie-Agentur (IEA) usw.) und Sachverständige (Bewerter, Projektüberwachung).

- e) Beträge, die internationalen Organisationen als Rechtsträgern zugewiesen werden, gelten — sofern diese Organisationen die Endbegünstigten¹ sind — als interventionsunabhängige Kosten.

(2) Der automatische Korrekturmechanismus wird wie folgt angewandt:

- a) Die automatischen Korrekturen für das Jahr N in Bezug auf die Ausführung der gemäß Artikel 6 Absatz 5 aufgestockten Mittel für Verpflichtungen des Jahres N werden im Jahr N+3 auf der Grundlage der in Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe c dieses Anhangs genannten eCorda-Daten für das Jahr N, das Jahr N+1 und das Jahr N+2 angewandt. Berücksichtigt wird dabei der Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, für die diese Daten zum Zeitpunkt der Berechnung der Korrektur verfügbar sind.
- b) Beginnend im Jahr N+3 und bis 2030 wird der Betrag der automatischen Korrektur für das Jahr N aus der Differenz zwischen Folgendem berechnet:
 - i) dem Gesamtbetrag der wettbewerblichen Finanzhilfen, die Kanada oder kanadischen Rechtsträgern im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ durch Mittelbindungen zulasten der Haushaltsmittel des Jahres N zugewiesen wurden, und

¹ Internationalen Organisationen zugewiesene Beträge werden nur dann als interventionsunabhängige Kosten betrachtet, wenn es sich bei diesen Organisationen um die Endbegünstigten handelt. Dies gilt nicht, wenn die betreffende internationale Organisation als Projektkoordinator agiert (Verteilung der Mittel an andere Koordinatoren).

- ii) dem Betrag des operativen Beitrags Kanadas für das Jahr N, multipliziert mit dem Verhältnis zwischen
 - A) dem gemäß Artikel 6 Absatz 5 dieses Abkommens erhöhten Betrag der wettbewerblichen Finanzhilfen im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ zulasten der Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N und
 - B) dem Gesamtbetrag aller bewilligten Mittel für Verpflichtungen für das Jahr N im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“, einschließlich der interventionsunabhängigen Kosten.

III. Zahlung des Finanzbeitrags Kanadas und Zahlung der automatischen Korrektur für den operativen Beitrag Kanadas

- (1) Die Europäische Kommission übermittelt Kanada so bald wie möglich, spätestens jedoch zusammen mit der ersten Zahlungsaufforderung für das jeweilige Haushaltsjahr folgende Angaben:
 - a) Höhe des Betrags für den operativen Beitrag gemäß Abschnitt I 3 dieses Anhangs;
 - b) Höhe des Betrags für die Teilnahmegebühr gemäß Artikel 6 Absatz 9 dieses Abkommens;

c) ab dem Jahr N+3 für den Teil des Programms „Horizont Europa“, für den diese Informationen zur Berechnung der automatischen Korrektur benötigt werden, die Höhe der Mittelbindungen, die zugunsten kanadischer Rechtsträger im Rahmen der Säule II des Programms „Horizont Europa“ eingegangen wurden, aufgeschlüsselt nach dem betreffenden Jahr der Haushaltsmittel und der entsprechenden Gesamthöhe der Mittelbindungen.

(2) Spätestens im Juni jedes Haushaltsjahres richtet die Europäische Kommission an Kanada eine Zahlungsaufforderung für dessen Beitrag im Rahmen dieses Protokolls. In der Zahlungsaufforderung wird vorgesehen, dass Kanada seinen Beitrag spätestens 45 Tage nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung leistet. Wird dieses Abkommen nach dem 1. Juni unterzeichnet, stellt die Europäische Kommission für das erste Jahr der Durchführung dieses Protokolls innerhalb von 60 Tagen nach Unterzeichnung dieses Abkommens eine einzige Zahlungsaufforderung aus. Von 2027 an spiegelt die Zahlungsaufforderung jedes Jahr auch den Betrag der automatischen Korrektur wider, die auf den für das Jahr N-3 gezahlten operativen Beitrag anwendbar ist. Für jedes der Haushaltsjahre 2028, 2029 und 2030 wird der Betrag fällig, der sich aus der automatischen Korrektur der von Kanada für die Jahre 2025, 2026 und 2027 gezahlten operativen Beiträge ergibt. Kanada zahlt seinen Finanzbeitrag im Rahmen dieses Protokolls gemäß Abschnitt III dieses Anhangs. Leistet Kanada bis zum Fälligkeitstag keine Zahlung, übermittelt die Kommission ein förmliches Mahnschreiben. Auf zum Fälligkeitstag nicht beglichene Schulden wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz angewendet, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten.

- (3) Wird Kanada nicht mit dem nächsten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation assoziiert und schuldet Kanada nach Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus einen Betrag, stellt die Europäische Kommission jeweils spätestens im Juni der Haushaltjahre 2028, 2029 und 2030 einen Mittelabruf an Kanada aus, das innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Mittelabrufs eine Zahlung zugunsten der Europäischen Kommission leistet. Schuldet nach Anwendung des automatischen Korrekturmechanismus die Europäische Kommission Kanada einen Betrag, richtet Kanada eine Zahlungsaufforderung an die Europäische Kommission, die innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Ausstellung der Zahlungsauforderung eine Zahlung zugunsten Kanadas leistet. Bei jeglichem Zahlungsverzug bezüglich der in Abschnitt III Absatz 2 genannten Beträge werden ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen auf den ausstehenden von oder an Kanada zu zahlenden Betrag fällig. Der Zinssatz für die nicht fristgerecht gezahlten fälligen Beträge entspricht dem in Abschnitt III Absatz 2 festgesetzten Satz.
-

ANHANG II

Liste der entsprechenden Programme, Projekte und Tätigkeiten Kanadas,
die im Gegenzug Rechtsträgern der Union offenstehen

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste enthält Programme, Projekte und Tätigkeiten Kanadas, die der Säule II des Programms „Horizont Europa“ als gleichwertig erachtet werden:

- Canada Research Coordinating Committee (CRCC) – New Frontiers in Research Fund (NFRF): Exploration, International, Transformation, Special Calls;
 - Natural Sciences and Engineering Research Council (NSERC): Alliance grants, Alliance International grants, Alliance International Quantum grants; Collaborative Research and Training Experience (CREATE) Quantum Call;
 - Social Science and Humanities Research Council of Canada (SSHRC): Partnership Grants.
-